Hertha BSC Stiftung | Hanns-Braun-Straße 2 | 14053 Berlin

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b) EStDV der Hertha BSC Berlin-Stiftung

Hinweise zu Spenden:
Wenn Sie die Hertha BSC Berlin-Stiftung, eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechtes, mit einer Zuwendung unterstützen, die **€ 300,00 nicht übersteigt**, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung, um die Spende als Sonderausgabe im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Es reicht aus, wenn Sie Ihrer Steuererklärung diesen vereinfachten Zuwendungsnachweis zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts beifügen (z.B. Kontoauszug), aus dem Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sind. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende" oder „Zustiftung" (Spende in den Vermögensstock) enthalten.

Für Zuwendungen **über € 300,00** ist als Nachweis eine von der Stiftung ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis:

Die Hertha BSC Berlin-Stiftung ist wegen

- **Förderung des Sports**
- **Förderung der Jugendhilfe,**
- **Förderung von mildtätigen Zwecken,**
- **Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,**
- **Förderung von Kunst und Kultur,**
- **Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene,**
- **Förderung der Hilfe für Aussiedler und Spätaussiedler,**
- **Förderung für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen**
- **Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten**

nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts für Körperschaften I, Berlin, Steuernummer 27/028/34066 vom 31.08.2026 als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dienend anerkannt und für das Jahr 2025 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die Hertha BSC Berlin-Stiftung ist auf dieser Grundlage berechtigt, für Spenden, die ihr bis zum 30.08.2031 zur Verwendung für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Bei der Zuwendung, die die Hertha BSC Berlin-Stiftung erhalten hat, handelt es sich um eine Spende, die auch in den Vermögensstock erfolgt sein kann (sog. Zustiftung).

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung der o.g. Zwecke verwendet werden.
Vielen Dank für Ihre Spende!